

Satzung von Sahaya – Hilfe für Nepal e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Sahaya – Hilfe für Nepal ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins " Sahaya – Hilfe für Nepal e. V. ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Sahaya – Hilfe für Nepal mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Wir verstehen uns deshalb als Förder- und Spendensammel- Verein (steuerbegünstigte Zwecke, § 51 ff. AO), wobei die Sammeltätigkeit von Förder- und Spendengeldern als Hauptaufgabe zu sehen ist.

In Nepal, einem der ärmsten Länder der Welt, gibt es keine staatliche Unterstützung, Schule und Bildung kosten Geld. Viele Eltern können es sich finanziell nicht leisten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Oft schaffen sie es nicht einmal, ihre eigenen Kinder zu ernähren. Vor allem alleinerziehende Mütter ohne Bildung haben kaum eine Chance. Viele der Kinder leben in sogenannten Waisenhäusern, obwohl zumindest ein Teil ihrer Familie noch am Leben ist. Andere Kinder müssen auf der Straße leben.

Es soll Direkthilfe mittels Körperschaften in Nepal an bedürftige Menschen im Sinne von § 53 Nr. 1 und / oder 2, Schulen sowie ausgewählte Projekte in Nepal geleistet werden. Konkret sollen Projekte im Bereich der Kinderbetreuung und der Förderung von Schul- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und sozial benachteiligte Frauen, unterstützt werden. Der Verein verfolgt die Absicht, "Hilfe zur Selbsthilfe" zu leisten.

Die Gelder, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigt werden, sollen durch gezielte Geld- und Sachzuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördergeldern aufgebracht werden.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Geldspenden und Fördergeldern für die Unterstützung von Projekten in Nepal. Es sollen auch verschiedene Aktionen wie beispielsweise NepalInformationsabende durchgeführt werden, deren Erlöse dem Vereinszweck zu gute kommen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 1 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

5. Die gesamten Mittel des Vereins werden vollständig gemäß des in § 2 Nr. 1 dieser Satzung angegebenen Zwecks spendet. Banküberweisungskosten nach Nepal, Porto- und Kontoführungskosten sowie Hosting - Gebühren für die vereinseigene Webseite werden auch von den Mitteln des Vereins finanziert.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: die Unterstützung von ausgesprochen bedürftigen Menschen in Nepal im Sinne von §53 der Abgabenordnung sowie der Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, Volksund Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO in Nepal.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchten.
2. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Interessierten die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt worden ist. Als Ergänzung bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein. 3
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe auch bereits für das Gründungsjahr des Vereins 2012 unverzüglich nach Gründung des Vereins zahlbar; im Übrigen jeweils im ersten Monat des neuen Kalenderjahres fällig.
5. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem oder zwei (stellvertretenden) Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben per E-Mail. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der Mitglieder

erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.